

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesetz regelt:

- c) **(geändert)** die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten;
- d) **(neu)** die elektronische Stimmabgabe bei Urnengängen in eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Angelegenheiten;
- e) **(neu)** das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne auf kantonal, regionaler und kommunaler Ebene.

³ ~~Sinngemäss Anwendung~~ **Im Übrigen** findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, **sinngemäss Anwendung**, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens ~~dreissicht~~ **drei** Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

Titel nach Art. 19 (geändert)

2.2.a Stille Wahl der Mitglieder Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Regionalgerichte Urne

Art. 19a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Umfang Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ ~~Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten~~ **Für alle kantonalen, regionalen und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich kommunalen Wahlen an der Urne (Urnenwahlen) gilt ein Anmeldeverfahren.**

² Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Art. 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ ~~Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis~~ **Bis** spätestens am ~~vierzehnten Montag~~ **97. Tag (vierzehntletzten Montag)** vor dem Wahltag ~~in ortsüblicher Weise ist~~ die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen **zu publizieren:**

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei;
- b) **(neu)** bei Grossratswahlen von den Regionalausschüssen;
- c) **(neu)** bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte;
- d) **(neu)** bei kommunalen Wahlen von den Gemeindekanzleien.

² ~~Diese beinhaltet namentlich~~ **Die Aufforderung beinhaltet:**

Aufzählung unverändert.

³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.

Art. 19c Abs. 1 (geändert)

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. **Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.**

Art. 19d Abs. 1 (geändert)

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von ~~fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten~~ **Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis** handschriftlich unterzeichnet sein::

-
- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberechtigten;
 - b) **(neu)** bei regionalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten;
 - c) **(neu)** bei kommunalen Wahlen von mindestens 5 Stimmberechtigten.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am ~~achtletzten Montag~~ **62. Tag (neuntletzten Montag)** vor dem Wahltag ~~beim zuständigen Regionalgericht~~ eintreffen.:

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei;
- b) **(neu)** bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss;
- c) **(neu)** bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission;
- d) **(neu)** bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei.

Art. 19f Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts~~ **Einreichungsinstanz** prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

Art. 19g Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

e) ~~Bekanntgabe~~ **Rückzug (Überschrift geändert)**

¹ ~~Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise~~ **Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am 58. Tag (neuntletzter Freitag) vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.**

² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Art. 19h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

~~3. Zustandekommen~~ **Veröffentlichung (Überschrift geändert)**

¹ ~~Eine stille Wahl kommt zustande, wenn~~ **Die Einreichungsinstanz veröffentlicht die Zahl** ~~Namen der gültig vorgeschlagenen kandidierenden Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt~~ **bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.**

² *Aufgehoben*

Art. 19i Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

4.3. Zweiter Wahlgang (Überschrift geändert)

¹ Wahlvorschläge ~~können innert drei Tagen~~ **müssen bis spätestens am dritten Tag** nach dem ersten Wahlgang ~~beim Regionalgericht eingereicht werden~~ **bei der Einreichungsinstanz eintreffen.** Der zweite Wahlgang ist frei.

² Für das weitere Verfahren gelten die ~~Artikeln 19e–19h~~**Artikeln 19c bis 19h** **sinn-**
gemäss.

Art. 19j Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Im Falle einer Ersatzwahl, ~~bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts~~ **richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 19b bis 19i. Die Einreichungsinstanz bestimmt** in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 ~~die Fristen~~ **Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung** für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

² *Aufgehoben*

Titel nach Art. 19j (neu)

2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte

Art. 19k (neu)

Umfang

¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.

Art. 19l (neu)

Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich bei Erneuerungswahlen nach den Artikeln 19b bis 19i und bei Ersatzwahlen nach Artikel 19j.

Art. 19m (neu)

Zustandekommen

¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.

² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ ~~Die Regierung kann die elektronische Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind~~**richtet sich nach den Artikeln 30a ff.**

Art. 26a (neu)

3. In kommunalen Angelegenheiten

¹ Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.

Titel nach Art. 30 (neu)

2.4.a Elektronische Stimmabgabe

Art. 30a (neu)

Grundsatz

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind.

² Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

Art. 30b (neu)

Regionen und Gemeinden

¹ Die Regionen und Gemeinden haben ihren Stimmberechtigten bei regionalen beziehungsweise kommunalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.

² Für regionale oder kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal ein bis zwei zusätzlichen Terminen möglich.

Art. 30c (neu)

An- und Abmeldung, Wirkungen

¹ Stimmberechtigte, welche elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.

² An- und Abmeldungen sind vor jedem Urnengang möglich.

³ Den angemeldeten Stimmberechtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.

⁴ Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

⁵ Die näheren Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.

Art. 30d (neu)

Ungültige Stimmabgabe

¹ Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:

- a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;
- b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;
- c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;
- d) missbräuchlich erfolgt ist.

Art. 30e (neu)

Überprüfung

¹ Die Regierung sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Sie wird nach der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.